

BVGer D-934/2022 vom 1. März 2022

Bundesverwaltungsgericht, 2022-03-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-934_2022

FR: TAF D-934/2022 du 1 mars 2022

IT: TAF D-934/2022 del 1 marzo 2022

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren)

Erwägungen

E. 11

Februar 2020 E. 6.6.7), dass jeder Mitgliedstaat abweichend von Art. 3 Abs. 1 beschliessen kann, einen bei ihm von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen gestellten Antrag auf internationalen Schutz zu prüfen, auch wenn er nach den in dieser Verordnung festgelegten Kriterien nicht für die Prüfung zuständig ist (Art. 17 Abs. 1 Satz 1 Dublin-III-VO), dass dieses sogenannte Selbsteintrittsrecht im Landesrecht durch Art. 29a Abs. 3 der Asylverordnung vom 11. August 1999 (AsylV 1, SR 142.311) konkretisiert wird und das SEM das Asylgesuch gemäss dieser Bestimmung "aus humanitären Gründen" auch dann behandeln kann, wenn dafür gemäss Dublin-III-VO ein anderer Staat zuständig wäre, dass der bereits im vorinstanzlichen Verfahren vertretene Beschwerdeführer im Rahmen des rechtlichen Gehörs vom 26. Januar 2022 zu einer möglichen Überstellung nach Bulgarien ausführte, er sei dort schlecht behandelt worden, man habe ihn in ein geschlossenes Camp geführt, ihm das Handy genommen und wenig sowie schlechtes Essen gegeben, dass er bei dieser Gelegenheit nach seinem Gesundheitszustand gefragt, angab, es gehe ihm gut, aber er sei vergesslich, dass der Beschwerdeführer auf Beschwerdeebene geltend macht, er habe nach Erlass der angefochtenen Verfügung massive psychische Leiden entwickelt,

D-934/2022 Seite 5 dass dieser Umstand im angefochtenen Entscheid aufgrund der zeitlichen Abfolge keine Berücksichtigung haben können, dass er – der Beschwerdeführer – als besonders vulnerable Person zu qualifizieren sei, weshalb eine Überstellung nach Bulgarien nach geltender Praxis individuelle Garantien voraussetze, dass eine abschliessende fachärztliche Diagnose aber noch ausstehe und der Sachverhalt somit als nicht vollständig erstellt zu erachten sei, dass diese Einwände als unbegründet zu erachten sind, dass auch bei besonders verletzlichen Personen eine Überstellung nicht per se ausgeschlossen ist, indessen im Einzelfall vertieft zu prüfen ist, ob die betroffene Person im Falle des Vollzugs der Überstellung einer menschenunwürdigen Behandlung ausgesetzt wäre (vgl. Referenzurteil F-7195/2018 E. 7.4.1), dass der Beschwerdeführer gemäss Arztbericht vom 24. Februar 2022 unter einer akuten Belastungsreaktion leide und Verdacht auf eine posttraumatische Belastungsstörung (PTBS) mit Suizidalität bestehe, dass diese gesundheitlichen Probleme offenbar in direktem Zusammenhang mit der Eröffnung des negativen Asylentscheids aufgetreten sind, dass der Beschwerdeführer insgesamt nicht als besonders verletzte Person im Sinne der erwähnten Rechtsprechung zu qualifizieren ist, selbst wenn sich der im ärztlichen Kurzbericht geäusserte Verdacht auf eine PTBS bestätigen sollte, dass grundsätzlich davon auszugehen ist, dass eine PTBS auch

in Bulgarien behandelt werden kann (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-5571/2021 vom 6. Januar 2022 E. 8.5.4), dass sich die Annahme der besonderen Vulnerabilität nicht einzig durch eine PTBS respektive Belastungsreaktion begründen lässt, sondern weiterer Elemente bedarf (vgl. Referenzurteil F-7195/2018 E. 7.3.4), dass dafür die im Arztbericht angesprochene akute Suizidalität im Falle einer Überstellung nach Bulgarien nicht ausreicht (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-5571/2021 vom 6. Januar 2022 E. 8.5.4) und weitere Anknüpfungspunkte nicht ersichtlich sind,

D-934/2022 Seite 6 dass die mit dem Vollzug der angefochtenen Verfügung beauftragten schweizerischen Behörden den medizinischen Umständen – insbesondere auch allfälligen suizidalen Tendenzen – bei der Bestimmung der konkreten Modalitäten der Überstellung Rechnung tragen und die bulgarischen Behörden vorgängig in geeigneter Weise über die spezifischen medizinischen Umstände informieren (vgl. Art. 31 f. Dublin-III-VO), dass der Hinweis in der Beschwerde auf das Urteil F-5395/2021 bereits deshalb nicht verfängt, da sich das SEM dort nur unzureichend mit bereits bekannten medizinischen Leiden befasst hat und das Verfahren daher zur Neuurteilung an das SEM zurückgewiesen wurde, dass Bulgarien im Übrigen Signatarstaat der EMRK, des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) sowie des Zusatzprotokolls der FK vom 31. Januar 1967 (SR 0.142.301) ist und seinen diesbezüglichen völkerrechtlichen Verpflichtungen nachkommt, dass auch davon ausgegangen werden darf, dieser Staat anerkenne und schütze die Rechte, die sich für Schutzsuchende aus den Richtlinien des Europäischen Parlaments und des Rates 2013/32/EU vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (Verfahrensrichtlinie) sowie 2013/33/EU vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Aufnahmerichtlinie) ergeben, dass der Beschwerdeführer kein konkretes und ernsthaftes Risiko dargetan hat, die bulgarischen Behörden würden sich weigern ihn wieder aufzunehmen und seinen Antrag auf internationalen Schutz unter Einhaltung der Regeln der erwähnten Richtlinien zu prüfen, dass den Akten auch keine Gründe für die Annahme zu entnehmen sind, Bulgarien werde in seinem Fall den Grundsatz des Non-Refoulement missachten und ihn zur Ausreise in ein Land zwingen, in dem sein Leib, sein Leben oder seine Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem er Gefahr laufen würde, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden, dass dem SEM bei der Anwendung von Art. 29a Abs. 3 AsylV 1 Ermessen zukommt (vgl. BVGE 2015/9 E. 7 f.) und den Akten keine Hinweise auf eine

D-934/2022 Seite 7 gesetzeswidrige Ermessensausübung (vgl. Art. 106 Abs. 1 Bst. a AsylG) durch die Vorinstanz zu entnehmen sind, dass das Bundesverwaltungsgericht sich unter diesen Umständen weiterer Ausführungen zur Frage eines Selbsteintritts enthält, dass das SEM demnach zu Recht in Anwendung von Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG auf das Asylgesuch des Beschwerdeführers nicht eingetreten ist und – weil der Beschwerdeführer nicht im Besitz einer gültigen Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung ist – in Anwendung von Art. 44 AsylG die Überstellung nach Bulgarien angeordnet hat (Art. 32 Bst. a AsylV 1), dass die Beschwerde aus diesen Gründen abzuweisen ist, dass das Beschwerdeverfahren mit vorliegendem Urteil abgeschlossen ist, weshalb sich der Antrag auf Gewährung der aufschiebenden Wirkung als gegenstandslos erweist, dass das mit der

Beschwerde gestellte Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung abzuweisen ist, da die Begehren – wie sich aus den vorstehenden Erwägungen ergibt – als aussichtslos zu bezeichnen waren, weshalb die Voraussetzungen von Art. 65 Abs. 1 VwVG nicht erfüllt sind, dass bei diesem Ausgang des Verfahrens die Kosten von Fr. 750.– (Art. 1■ 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) dem Beschwerdeführer aufzuerlegen sind (Art. 63 Abs. 1 VwVG).

(Dispositiv nächste Seite)

D-934/2022 Seite 8

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.